

Stellungnahme(n) (Stand: 10.10.2022)

Sie betrachten: Nr. 157 \"Ehemalige Brennerei Horstmann\" - vorhabenbezogen -
Verfahrensschritt: Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden
Zeitraum: 26.09.2022 - 14.10.2022

Behörde:	Kreis Warendorf - Der Landrat
Frist:	14.10.2022
Stellungnahme:	Erstellt von: Erhard Ziller, am: 10.10.2022 , Aktenzeichen: - Stellungnahme Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken: Untere Wasserbehörde – Wasserwirtschaft und Gewässerschutz: Nach Prüfung der Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt. Untere Bodenschutzbehörde: Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ist die Abgabe einer abschließenden Stellungnahme zur Zeit nicht möglich, weil zunächst die Altlastenrelevanz des bisher gewerblich genutzten Grundstücks geprüft werden muss. Hierzu bitte ich, mir für die Durchführung einer historischen Recherche die im Bauamt der Stadt vorhandenen früheren Bauakten zur Verfügung zu stellen. In Abhängigkeit der Ergebnisse der Aktenauswertung werde ich das weitere Vorgehen und die Durchführung evtl. Bodenuntersuchungen mit Ihnen abstimmen. Die Abstimmung sollte vor Einleitung des Beteiligungsverfahrens nach § 4 (1) BauGB erfolgt sein. Gesundheitsamt: Immissionsschutz Verkehrslärm In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ist der Hinweis zum passiven Schallschutz gemäß DIN 4109 enthalten, so dass im Lärmpegelbereich IV bauliche Schutzmaßnahmen zum Schallschutz vorzunehmen sind. Da in Teilen des Plangebietes die nächtlichen Außengeräuschpegel über 45 dB liegen und damit ein ungestörter Schlaf selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster häufig nicht mehr möglich ist, wird empfohlen, die nächtliche 45 dB-Linie im Bebauungsplan darzustellen, damit künftige Bauherren erkennen können, in welchen Bereichen des Plangebiets nachts höhere Außengeräuschpegel als 45 dB zu erwarten sind. Es wird angeregt, die tageszeitliche 55 dB-Linie im Bebauungsplan darzustellen. Untere Naturschutzbehörde: Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Dem Ergebnis der Artenschutzprüfung, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden, stimme ich zu. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag gez. Erhard Ziller Planungsrecht Hinweis: Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist daher nicht unterschrieben.

	Anhänge: Horstmann_73590626-4885-11ed-bfa5-4c5262a612f9 (s_1665397523_horstmann_73590626-4885-11ed-bfa5-4c5262a612f9.pdf)
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-